



**Landessatzung
der Alternative für Deutschland
Landesverband Rheinland-Pfalz**

Vom 20.05.2023, zuletzt geändert am 27.06.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.....	3
§ 2 Gliederung.....	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Organe des Landesverbandes.....	3
§ 5 Der Landesparteitag.....	4
§ 6 Der Landesvorstand.....	4
§ 7 Das Landesschiedsgericht.....	5
§ 8 Die Landeskonzferenz.....	5
§ 9 Programmkommission und Programmarbeit.....	5
§ 10 Konservative Kommunalpolitische Vereinigung.....	5
§ 11 Jugendorganisation.....	6
§ 12 Ordnungsmaßnahmen.....	6
§ 13 Wahl der Bundesdelegierten.....	6
§ 14 Bundessatzung und Ordnungen des Bundesverbandes.....	7
§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung.....	7

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband führt den Namen Alternative für Deutschland Landesverband Rheinland-Pfalz. Die Kurzbezeichnung lautet AfD Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Sitz des Landesverbands ist Mainz. Das Tätigkeitsgebiet ist das Bundesland Rheinland-Pfalz.

§ 2 Gliederung

- (1) Der Landesverband gliedert sich in die Kreisverbände, deckungsgleich zu den staatlichen Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Kreise haben Finanz- und Personalautonomie.
- (2) Kreisverbände können in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich durch Beschluss des Kreisparteitages oder des Kreisvorstandes mit 2/3 Mehrheit Ortsverbände als unselbstständige Untergliederung bilden und auflösen. Hierzu müssen in dem jeweiligen Gebiet wenigstens 10 Mitglieder wohnhaft sein, welche die Gründung eines Ortsverbandes beim Kreisvorstand oder Kreisparteitag willentlich bekunden.
Ortsverbände haben Personalautonomie. Der Umfang einer finanziellen Ausstattung wird vom übergeordneten Kreisvorstand festgelegt. Ortsverbände haben keine eigene Satzung. Für Sie gelten folgende Regelungen:
 - a) Ein Gebietsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, bis zu zwei Stellvertretern und einer beliebigen Zahl an Beisitzern, die von den ortszugehörigen Mitgliedern auf einer Versammlung mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen für eine Dauer von bis zu 2 Jahren gewählt werden. Der Gebietsvorstand organisiert sich selbstständig und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - b) Finanzielle Rechtsgeschäfte der Gebietsverbände können nur mit Zustimmung des Kreisvorstandes getätigt werden. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, die der Gebietsverband eigenständig finanziert.
 - c) Gründungen von sämtlichen Kommunikationsgruppen und öffentlichen Kanälen sind vom zuständigen Kreisvorstand zu genehmigen. Dem Kreisvorstand ist jederzeit der administrative Zugriff für die Kanäle und Plattformen zu gewähren. Der Kreisvorstand kann Publikationen, die das Ansehen der Partei gefährden könnten, untersagen und entfernen. Der Kreisvorstand ist darüber hinaus, über alle Veranstaltung ins Benehmen zu setzen.
 - d) Kreisvorstände können Gebietsvorstände oder einzelne Vorstandsmitglieder der Untergliederung mit Beschluss durch $\frac{3}{4}$ Mehrheit absetzen. Die Absetzung muss mit einfacher Mehrheit durch den Landesvorstand bestätigt werden.
- (3) Die Satzungen der Untergliederungen dürfen der Landessatzung und der Bundessatzung nicht widersprechen. Satzungsänderungen müssen vor der Beschlussfassung durch die jeweilige Versammlung dem Landesvorstand zur Genehmigung übermittelt werden.
- (4) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen sind die Gliederungen an die Weisungen des Landesvorstandes gebunden.
- (5) Für die Handlungs- und Beschlussunfähigkeit von Untergliederungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Bundessatzung entsprechend. Selbiges gilt für die Einsetzung eines Notvorstandes.
- (6) Sofern die Handlungsunfähigkeit eintritt, verwaltet der übergeordnete Verband den Gebietsverband kommissarisch und soll, sofern keine organisatorischen oder sonstigen sachlichen Gründe dem entgegenstehen, innerhalb von drei Monaten eine neue Mitgliederversammlung organisieren, die mit einfacher Mehrheit darüber befindet, ob der Vorstand neu- oder nachgewählt wird.
- (7) Mit Genehmigung des Landesvorstandes können zwei Kreisverbände fusionieren. Für die Fusion bedarf es einer Beschlussfassung mit 2/3 Mehrheit auf den jeweiligen Kreisversammlungen. Um eine Fusion rückgängig zu machen, bedarf es eines Beschlusses mit einer 2/3 Mehrheit der Kreisversammlung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Für die Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen der Bundessatzung.
- (2) Sofern ein Kreisverband über eine beantragte Mitgliedschaft nicht innerhalb von acht Wochen befindet, kann der Landesvorstand über die Aufnahme des Antragstellers entscheiden.
- (3) Wenn in einem Kreisverband in den letzten 12 Monaten mehr als 20 % der Antragsteller auf Mitgliedschaft abgelehnt wurden, kann der Landesverband diese Ablehnungen überprüfen und die Aufnahmen selbst durchführen.

§ 4 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind der Landesparteitag, der Landesvorstand, das Landesschiedsgericht und die Landeskongress.

§ 5 Der Landesparteitag

(1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen. Ab einer Mitgliederzahl von 3.000 Mitgliedern kann der Landesvorstand diesen auch als Delegiertenparteitag einberufen. Ein Delegiertenparteitag besteht aus 400 von den Kreisverbänden entsandten Delegierten. Zur Berechnung des Delegiertenschlüssels wird das Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren angewendet und die Delegiertenzahl beträgt 400. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung zum Landesparteitag unmittelbar vorausgeht. Die Amtszeit der Delegierten beträgt 2 Jahre.

(2) Für den Fall, dass am Austragungsort des Landesparteitages zum Zeitpunkt der Einladung zu selbigem eine von öffentlicher Seite festgestellte epidemische Lage besteht und für die Durchführung des Parteitages deshalb zwingende Kontaktbeschränkungen greifen, kann die Delegiertenzahl verringert werden, darf jedoch die Zahl 100 nicht unterschreiten. Für die Festsetzung der abweichenden Delegiertenzahl ist ein inhaltlich übereinstimmender Beschluss des Landesvorstands als auch der Landeskongress erforderlich. Den Mitgliedern der beiden Organe wird ein Ermessensspielraum in Hinblick auf die Festsetzung der Delegiertenzahl zugebilligt, um eine Durchführbarkeit des Landesparteitages auch bei weiteren Regelverschärfungen zu gewährleisten und organisatorischen und gesundheitsbezogenen Bedenken Rechnung zu tragen. Der Beschluss einer abweichenden Delegiertenzahl ist nur wirksam, wenn er vor der Einladung zum Landesparteitag erfolgt ist.

(3) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landesparteitag wählt die Landeslisten zur Landtagswahl und Bundestagswahl, den Landesvorstand, die Rechnungsprüfer und das Landesschiedsgericht. Der Landesvorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Landesparteitag nimmt jährlich den Rechenschaftsbericht des Landesvorstandes entgegen und fasst über ihn Beschluss.

(4) Ein ordentlicher Landesparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an alle Mitglieder. Bei einem Delegiertenparteitag erfolgt die Einladung an die Delegierten. Die Einladung wird den Mitgliedern zur Kenntnis weitergeleitet.

Alle Anträge sind mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Parteitag einzureichen. Alle ordnungsgemäß eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern eine Woche vor Beginn des Parteitages per E-Mail zugänglich zu machen.

(5) Außerordentliche Landesparteitage müssen durch den Landesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich/elektronisch unter Angabe der Gründe beantragt wird. Für eine Beantragung bedarf es eines Beschlusses des Landesvorstands, den Beschluss von 10 Kreisvorständen oder Unterschriften von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder. Die Fristen von außerordentlichen Landesparteitagen entsprechen der Hälfte sämtlicher Fristen zum ordentlichen Landesparteitag. Sofern es sich um eine Aufstellungsversammlung handelt, verkürzt sich die Ladungsfrist auf fünf Tage.

(6) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter des Landesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht darin, die Wahl des Versammlungsleiters durchzuführen.

(7) Der Landesparteitag und die Beschlüsse werden durch ein Ergebnisprotokoll dokumentiert. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von 8 Wochen per E-Mail zuzustellen.

(8) Stimmenthaltungen bei jeglichen Abstimmungen werden grundsätzlich nicht abgefragt.

(9) Antragsberechtigt für die Landesparteitage sind:

- a) wenigstens 30 Mitglieder
- b) Kreisvorstände
- c) der Landesvorstand
- d) die Landesprogrammkommission und gegebenenfalls Vereinigungen, sofern diese Satzung dies explizit vorsieht

(10) Der Landesparteitag kann sich eine eigene Wahlordnung geben.

§ 6 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Generalsekretär, bis zu drei stellvertretenden Landesvorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einer vom Parteitag zu bestimmenden

Anzahl an Beisitzern. Optional können auch Stellvertreter für die Ämter Schatzmeister und Schriftführer gewählt werden. Der Vorstand sollte maximal zur Hälfte aus Mandatsträgern des Landtages, Bundestages und des Europäischen Parlaments bestehen.

Der Generalsekretär arbeitet ehrenamtlich, ist stimmberechtigtes Mitglied des Landesvorstandes und wird auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt.

Der Generalsekretär führt die politischen Geschäfte der Partei auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei. Er koordiniert die Parteilarbeit, leitet die Landesgeschäftsstelle und ist für Wahlkämpfe sowie die Vorbereitung und Durchführung der Landes- und Kommunalwahlen im Landesverbandsgebiet zuständig.

(2) Der Landesvorstand regelt seine Arbeitsweise selbstständig.

(3) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen des Landesverbandes.

(4) Die Mitglieder des Landesvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Generalsekretär, die Stellvertreter, der Schatzmeister und sofern vorhanden, der Stellv. Schatzmeister. Der Landesvorsitzende vertritt den Verband alleine. Im Übrigen vertreten zwei Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Stellv. Vorsitzender oder der Schatzmeister den Verband gemeinsam. Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder bevollmächtigen.

(5) Die Mitglieder des Landesvorstandes haben das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Gliederungen des Landesverbandes mit Rederecht teilzunehmen.

§ 7 Das Landesschiedsgericht

Die Einrichtung des Landesschiedsgerichts erfolgt nach Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung der AfD.

§ 8 Die Landeskonzferenz

(1) Die Landeskonzferenz ist ein weitgehend beratendes Organ, das die Meinungen der Kreisverbände in die Politik des Landesverbandes einbringen soll. Neben der Beratung kann die Landeskonzferenz die Anerkennung von Vereinigungen beschließen und wird bei der Einsetzung der Landesprogrammkommission eingebunden.

(2) Die Landeskonzferenz setzt sich aus dem Landesvorstand und je einem Vertreter jedes Kreisverbandes zusammen, welcher vom Kreisvorstand bestimmt wird.

(3) Die Einladung erfolgt elektronisch per E-Mail durch den Landesvorstand unter Mitteilung von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von 14 Tagen.

(4) Anträge zur Landeskonzferenz müssen spätestens eine Woche vor der Sitzung beim Landesvorstand eingereicht werden. Der Landesvorstand versendet unmittelbar nach Fristablauf alle ordnungsgemäß beantragten Anträge.

(5) Über jede Landeskonzferenz ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches den Mitgliedern der Landeskonzferenz spätestens 14 Tage nach der Sitzung zur Verfügung gestellt werden muss.

(6) Auf Antrag von wenigstens fünf Kreisverbandsvertretern kann eine namentliche Abstimmung beantragt werden. Im Protokoll ist bei einer namentlichen Abstimmung jeweils festzuhalten, wie viele Mitglieder durch die jeweiligen Kreisverbände vertreten wurden.

§ 9 Programmkommission und Programmarbeit

(1) Der Landesvorstand bildet eine Landesprogrammkommission zur Entwicklung der Programmatik des Landesverbandes. Die Landesprogrammkommission ist von der Landeskonzferenz zu bestätigen. Die Landesprogrammkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Über die Entsendung von Vertretern in Bundesfachausschüsse und in die Bundesprogrammkommission entscheidet die Landesprogrammkommission.

§ 10 Konservative Kommunalpolitische Vereinigung

(1) Die Konservative Kommunalpolitische Vereinigung Rheinland-Pfalz e.V. (KKV-RLP) ist eine Organisation für kommunale Angelegenheiten des Landesverbandes der AfD Rheinland-Pfalz.

(2) Die Konservative Kommunalpolitische Vereinigung Rheinland-Pfalz e.V. verfügt als eigenständiger Verein über Satzungs-, Programm-, Finanz- und Personalautonomie.

(3) Tätigkeit und Satzung der KKV-RLP dürfen den Grundsätzen der AfD und ihrer Satzung nicht widersprechen.

§ 11 Jugendorganisation

(1) Der Landesverband Rheinland-Pfalz der Jugendorganisation ist die Jugendorganisation der AfD Rheinland-Pfalz. Sie ist rechtlich unselbstständiger Teil des AfD-Landesverbandes Rheinland-Pfalz.

(2) Die Jugendorganisation dient als Innovationsmotor der AfD und hat das Ziel, das Gedankengut der Partei in ihrem Wirkungskreis zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der Jugend innerhalb des AfD-Landesverbandes zu vertreten. AfD und Jugendorganisation unterstützen und fördern sich gegenseitig nach besten Kräften. Die Förderung der Jugendorganisation umfasst die finanzielle, organisatorische und personelle Ausstattung der Vereinigung.

(3) Das Jugendstatut des Landesverbandes der Jugendorganisation bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes der AfD.

(4) Der Landesvorstand der Jugendorganisation kann, unter Berücksichtigung etwaiger Regelungen in den Statuten der Jugendorganisation, die Gründung von Untergliederungen spiegelbildlich zu den Gliederungen der Partei beschließen. Zu einer Mitgliederversammlung zur Gründung einer Untergliederung sind alle im Gebiet der zu gründenden Untergliederung wohnhaften Mitglieder der Jugendorganisation durch den Landesvorstand der Jugendorganisation mit einer Frist von vier Wochen einzuladen. Das Jugendstatut einer Untergliederung der Jugendorganisation bedarf der Zustimmung des Vorstandes der jeweiligen Untergliederung der AfD.

(5) Der Landesvorstand der Jugendorganisation hat das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes der AfD und dessen Gliederungen zu stellen.

(6) Der Landesvorsitzende der Jugendorganisation hat Antrags-, Vorschlags- und Rederecht auf dem Landesparteitag der AfD.

(7) Der Landesvorstand der Jugendorganisation hat das Recht, einen Vertreter ohne Stimmrecht für den Landesvorstand der AfD vorzuschlagen und diesen – nach Zustimmung des Landesvorstandes der AfD – zu entsenden.

(8) Die Jugendorganisation entsendet einen rede-, antrags- und stimmberechtigten Vertreter in die Landeskonzferenz.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

(1) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder oder Gebietsverbände werden durch die Bundessatzung geregelt.

§ 13 Wahl der Bundesdelegierten

(1) Die Bundesdelegierten und Ersatzbundesdelegierten, so wie die Delegierten zur Europawahl, werden in den Regionen Nord, Mitte, Süd und West auf Mitgliederversammlungen gewählt. Die Regionen bestehen aus nachfolgenden Landkreisen und kreisfreien Städten.

Nord: Ahrweiler, Altenkirchen, Neuwied, Westerwaldkreis, Koblenz, Mayen-Koblenz, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Cochem-Zell

West: Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Bernkastel-Wittlich, Trier, Trier-Saarburg und Birkenfeld

Mitte: Mainz, Mainz-Bingen, Alzey-Worms, Worms, Bad Kreuznach und Donnersbergkreis

Süd: Kusel, Kaiserslautern, Kaiserslautern Land, Bad Dürkheim, Frankenthal, Ludwigshafen, Rhein-Pfalz-Kreis, Landau, Neustadt, Speyer, Gernsheim, Südliche Weinstraße, Südwestpfalz, Pirmasens, Zweibrücken.

(2) Die Aufteilung der Delegierten nach Regionen erfolgt nach dem Sainte-Laguë/Schepers-Verfahren. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung zum Bundesparteitag unmittelbar vorausgeht. Die Einladung erfolgt durch den Kreisvorstand des mitgliederstärksten Kreisverbandes der jeweiligen Region unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit per E-Mail. Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage. Maßgeblich zur Ermittlung des mitgliederstärksten Kreisverbandes ist die Mitgliederzahl zum 1. Januar bzw. 1. Juli, welcher der Einladung zur Europawahlversammlung bzw. dem Bundesparteitag unmittelbar vorausgeht.

(3) Bei einem Kreisverbandswechsel außerhalb der Region verliert ein Bundesdelegierter bzw. der Europadelegierte sein Amt.

(4) Für die Delegiertenwahl zur Europawahlversammlung gelten die Bestimmungen des Europawahlgesetzes.

§ 14 Bundessatzung und Ordnungen des Bundesverbandes

Die Bundessatzung und alle Ordnungen des Bundesverbandes gelten für den Landesverband und deren Untergliederungen verbindlich. Die Regelungen der Finanz- und Beitragsordnung (FBO) der AfD bezüglich der Mandatsträgerbeiträge finden auf Abgeordnete der AfD im Landtag entsprechende Anwendung, wie sie für die Bundestagsabgeordneten der AfD gelten.

§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten dieser Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.

(2) Die Satzung tritt mit Beschluss des Landesparteitages in Bingen am 20.05.2023 in Kraft und ersetzt alle früheren Satzungen.